

**Bebauungsplan Ausschnitt „Lange Gewann, Weiherwiesen und Dillsteiner Weiherberg“
Teilgebiet „Rodrücken“
mit örtlichen Bauvorschriften**

**Begründung
gemäß § 9 (8) BauGB**

A. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Stadtbereich von Pforzheim auf dem Rodrücken. Die Größe des eigentlichen Baugebietes umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha und wird begrenzt

im Norden durch den Grünzug Bohrain und eine Sportanlage mit Tennishalle,
im Osten durch die Grünwaldstraße,
im Süden durch die Hercyniastraße und
im Westen durch das Gebiet Kurze Gewann.

Die Abgrenzung des Gebietes ist im Luftbild dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen werden sowohl im eigentlichen Baugebiet als auch außerhalb umgesetzt. Die Maßnahmen außerhalb liegen alle auf Flächen im Bereich der Gemarkung Pforzheim. Sie sind dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet und umfassen 3,3 ha.



B. Erfordernis der Planaufstellung

Die Nachfrage nach hochwertigen Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Pforzheim macht die Aufstellung weiterer Bebauungspläne erforderlich, um der geordneten städtebaulichen Entwicklung gerecht zu werden. Nach der nahezu vollständig erfolgten Besiedlung der Südflanke des Rodrücksens soll die weitere Neubautätigkeit analog auf der Nordhälfte weitergeführt werden und an den vorhandenen westlichen Siedlungsrand – Bereich Grünewaldstraße – anknüpfen. Da das gesamte Neubauareal nur abschnittsweise erschlossen werden kann, empfiehlt es sich, unter Anlehnung an vorhandene Gewanne sukzessiv Bebauungsplanteilgebiete abzugrenzen und von Ost nach West zu realisieren. Der Bebauungsplan „Lange Gewann, Weiherwiesen, Dillsteiner Weiherberg“ stellt den ersten Realisierungsschritt dar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden mehrere Ziele verfolgt:

- planungsrechtliche Sicherung von stadtnahen hochwertigen Wohnbauflächen
- abschließende Regelung des unbeplanten Innenbereiches westlich der Grünewaldstraße und nördlich der Hercyniastraße
- Fortführung der Postwiesenstraße nach Westen.

C. Verfahrensablauf

04.07.1989	Gemeinderat: Aufstellungsbeschluss (Beilage K 2172)
04.09.-	
22.09.1989	Frühzeitige Bürgerbeteiligung
04.12.1989	Bürgerversammlung
31.01.1990	Planungsausschuss: Berichterstattung über frühzeitige Bürgerbeteiligung (Beilage L 50), Ergebnis: Verkleinerung der Grundstückszuschnitte, ggf. Straßenführung überarbeiten
13.06.1990	Planungsausschuss: Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.
04.07.1990	Planungsausschuss: Ergebnis: Erweiterung um das Gelände nördlich der Werner-Siemens-Straße im Anschluss an die Sportanlage (Beilage L 274)
17.07.1990	Gemeinderat: Ergebnis: Verwaltung soll Vorschlag zur Gebietserweiterung ausarbeiten
27.07.-	
03.09.1993	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
11.12.1996	Planungsausschuss: ohne Beratungsergebnis (Beilage M 1179)
22.01.1997	Planungsausschuss: ohne Beratungsergebnis (Beilage M 1179)
12.03.1997	Planungsausschuss: Ergebnis: Erweiterung nördlich der Werner Siemens-Straße wird abgelehnt (Beilage M 1179 und zu M 1179)
25.03.1997	Gemeinderat: Ergebnis: Erweiterung wird abgelehnt
21.07.2003	Ergebnis des geologischen Gutachtens: Versickerungsmulden sind im Plangebiet machbar
30.03.2004	Gemeinderat: Offenlagebeschluss (Beilage N 1991)
28.06.-	
30.07.2004	öffentliche Auslegung
14.02.2005	überarbeitete Straßenplanung des Planungsbüros liegt vor
06.04.2005	Planungs- und Umweltausschuss: Beratungsergebnis: empfiehlt den Offenlagebeschluss (Beilage O 267) mit der Maßgabe, dass der Kreisverkehr aus dem Entwurf herausgenommen wird
19.04.2005	Gemeinderat: Offenlagebeschluss (Beilage O 267) nach Maßgabe der Beschlussempfehlung des Planungs- und Umweltausschusses

11.07.-
19.08.2005 erneute öffentliche Auslegung

D. Einordnung in übergeordnete Planung

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim vom 10.05.2005 stellt für das Gebiet eine bestehende Wohnbaufläche dar.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbebauung beabsichtigt. Die Grundzüge der Flächennutzungsplanung bleiben gewahrt, der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

E. Bestehende Rechtsverhältnisse

1. Bauleitplanung

Der Bereich zwischen Franklinstraße, Grünewaldstraße, Postwiesenstraße und Planstraße 4 sowie der mit Wohnhäusern bebaute Bereich zwischen Postwiesenstraße, Hercyniastraße und Planstraße 1 wird nach § 34 BauGB als Innenbereich beurteilt. Die übrigen Flächen liegen nach § 35 BauGB im Außenbereich.

Im Osten grenzen die Bebauungspläne Nr. 467 Teilgebiet „Rod“, Ausschnitt „Postwiesen“ vom 24.12.1970 und Nr. 437 Teilgebiet „Rodrücken“, Ausschnitt „Lettenloch zw. Postwiesen-, Grünewald- und Schwarzwaldstraße – Vogesenallee“ vom 05.07.1967 an, im Süden der Bebauungsplan Nr. 541 Teilgebiet „Nagoldhang“, Ausschnitt „Bei der Ziegelhütte – Die Ruppigen – Am Waldweg“ vom 21.08.1982. Westlich grenzt der Bebauungsplan Ausschnitt „Kurze Gewann und Am Brötzingler Wegle“, Teilgebiet „Rodrücken“ an, der sich noch im Verfahren befindet.

2. Rahmenpläne

Der Geltungsbereich befindet sich im Gebiet des Rahmenplanes „Rodrücken“. Dieser Plan aus dem Jahr 1986 wurde 1996 überarbeitet. Er sieht vor, die Postwiesenstraße und im weiteren Verlauf die Baldung-Grien-Straße als Erschließungsstraße bis zur Rotplatte fortzuführen. Die Hercyniastraße ist als Wohnstraße bzw. Promenade bis zu den Sportplätzen geplant. An dieser Stelle soll sie in einem Wendehammer enden und lediglich als fußläufige Verbindung bestehen bleiben.

Fußwege in Nord-Süd-Richtung sollen die Baugebiete mit dem nördlich verlaufenden Grünzug verbinden. Für das gesamte Gebiet ist eine Wohnnutzung vorgesehen.

3. Baugenehmigungen

Im Bereich des Planungsgebietes existierte ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 1913, der im Jahr 1968 aufgehoben wurde. In dieser Zeit sind einige Häuser in den Bereichen Hercyniastraße/Postwiesenstraße und Grünewaldstraße/Franklinstraße entstanden. Spätere Vorhaben wurden in den beiden schon verdichteten Bereichen nach § 34 BauGB genehmigt.

F. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

1. Erschließungssituation

Das Planungsgebiet wird derzeit durch gering dimensionierte Straßen und Wege erschlossen. Auf der Grünewaldstraße ist lediglich auf der östlichen Seite ein Fußweg mit Parkstreifen vorhanden, der Kreuzungsbereich mit der Postwiesenstraße ist ausgebaut. Der Straßenraum der Hercyniastraße fällt etwas breiter aus, trotzdem vermittelt er insgesamt einen provisorischen Ausbaustandard. Sämtliche Wege und Straßen innerhalb des Geltungsbereiches weisen Mischflächencharakter auf.

Der Bereich Rodrücken wird über die Linie 7 bis hin zur Grünewaldstraße erschlossen. Dies bedeutet, dass vor allem die westlich gelegenen Bereiche im Plangebiet mit der jetzigen öffentlichen Verkehrsanbindung nicht abgedeckt sind.

2. Grundbesitzverhältnisse

Das Plangebiet zeichnet sich insgesamt durch eine kleinteilige Eigentumsstruktur aus. Der überwiegende Teil der Grundstücke befindet sich in privater Hand.

Im Bereich der Postwiesenstraße, der Franklinstraße und Hercyniastraße wird ein Teil der öffentlichen Straßenflächen in private Grundstücksnutzungen einbezogen.

3. Vorhandene Nutzungen und Gebäude

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Wohnhäuser. Die restlichen Flächen werden als Gärten genutzt.

G. Begründung für die Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Nutzungskonzept

1.1. *Art der baulichen Nutzung*

Entsprechend der Rahmenplanung Rodrücken werden innerhalb des Plangebietes Flächen für Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Läden zur Versorgung des Gebietes können sich ansiedeln, da sie im Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Von der Möglichkeit in § 1 (6) BauNVO, dass alle oder einzelne Ausnahmen, die in § 4 BauNVO vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden, wird Gebrauch gemacht. Ziel dieser Festsetzung ist es, durch den Ausschluss von Gartenbaubetrieben und Tankstellen einen erhöhten Verkehrslärm und bei letzteren Geruchsemissionen zu unterbinden. Beide fügen sich darüber hinaus baulich nicht in ein hochwertiges Wohngebiet ein.

1.2. *Maß der baulichen Nutzung*

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Rodrückens. Die umliegenden Flächen sind durch eine zweigeschossige Bebauung geprägt, die in Form von Ketten-, Doppel- und Einzelhaustypen fortgesetzt werden soll. Für die Baufelder nördlich der Planstraße 2 ist eine geringere Verdichtung durch eine niedrigere Grundflächen- und Geschossflächenzahl vorgesehen als für die südlichen Bereiche, um einen besseren Übergang zwischen Bebauung und Landschaft zu erreichen. Für die bestehende Bebauung sind die Grundflächenzahl und teilweise auch die Geschossflächenzahl an die Gegebenheiten angepasst und damit etwas niedriger, um Störungen durch neue größere Gebäude oder Erweiterungen im Bestand zu vermeiden.

Maximale Traufhöhen sind festgesetzt, um zu verhindern, dass sich einzelne Baukörper durch übermäßige Höhe nicht mehr in die Gestaltung des Gebietes einfügen. Vergleichbare Baugebiete haben gezeigt, dass es ohne diese Festsetzung immer wieder zu sehr hoch wirkenden Gebäuden kommt, die sich auf die Nachbarbebauung störend auswirken.

1.3. *Bauweise*

Die im Plan festgesetzte abweichende Bauweise unterscheidet sich von der offenen insofern, als im Plangebiet nur Gebäude mit einer Länge von höchstens 30 m anstatt 50 m erlaubt sind. Damit soll eine Riegelbildung verhindert werden, die den Blick ins Enztal verbauen würde und einer gehobenen Bebauung entgegensteht.

2. Erschließung

2.1. *Fahrerschließung*

Aufbauend auf den Ergebnissen des Rahmenplanes Rodrücken vom November 1986 sollen zur Erschließung des Neubaubereiches westlich der Grünewaldstraße im Sinne einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Gestaltung des Straßennetzes die vorhandenen Verkehrswege genutzt werden. Als Anknüpfungspunkt kommt dabei hauptsächlich die Postwiesenstraße in Betracht. Die Hercyniastraße soll längerfristig im weiteren Verlauf als Sackgasse ausgebildet werden. Die bestehenden Fußwege werden übernommen bzw. in den Bereichen, in denen es für die Erschließung der Grundstücke notwendig ist, als Straße ausgebaut.

Die Haupteerschließung des Plangebietes soll – dies entspricht auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie dem Rahmenplan Rodrücken – über die Postwiesenstraße erfolgen. Der Ausbaustandard wird sowohl auf die Funktion als Sammelstraße wie auch auf die Möglichkeit einer Busführung abgestimmt, die eine Fahrbahnbreite von 6,50 m benötigt. Da die nördlichen Grundstücke an der Werner-Siemens-Straße nicht bebaut werden, wird diese Straße lediglich im Bereich des Sportplatzes als Fahrstraße ausgebaut. Im weiteren Verlauf befindet sie sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird als Fußweg belassen.

Bei der Ausführungsplanung der Kreuzung Grünewaldstraße/Hercyniastraße hat sich herausgestellt, dass die beiden Straßen in südliche bzw. östliche Richtung schmaler ausgebaut werden können, als sie in den alten Bebauungsplänen geplant waren. Deshalb werden diese Teilstücke in den Geltungsbereich integriert und die Verkehrsfläche, die nicht mehr für die Straßen benötigt wird, als private Grünfläche festgesetzt.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch zwei Schleifenstraßen. Um eine Erschließung der nördlich des Planweges 2/1 liegenden Grundstücke auch dann noch zu gewährleisten, wenn diese nicht über die Planstraße direkt angeschlossen werden können, wird der Weg als Mischfläche festgesetzt.

2.2. *Ruhender Verkehr*

Entlang der Erschließungsstraßen werden einseitig Längsparkstände zur Deckung des öffentlichen Parkraumbedarfs vorgesehen. Die Anzahl kann sich allerdings im Bereich der Bauferster ändern, je nach dem, wie die Grundstückszufahrten angelegt werden. Gegenüber dem Sportplatz und der Tennishalle wird ein Parkplatz mit entsprechender Eingrünung und wasserdurchlässiger Oberflächengestaltung festgesetzt.

2.3. *Öffentlicher Personennahverkehr*

Die Linie 7 erschließt den Bereich Rodrücken bis hin zur Grünewaldstraße. Nordöstlich des Gebietes verläuft die Linie 8.

Langfristig ist geplant, die Buslinie 8 über die Grünewaldstraße und Postwiesenstraße zu leiten und ab der Straße Im Hanseloch über die Baldung-Grien-Straße als Linie 7 weiterzuführen. Diese Route ist allerdings erst nach der Umsetzung des Bebauungsplanentwurfes „Kurze Gewann und Am Brötzingen Wegle“ möglich.

Da somit die Postwiesenstraße für die Buserschließung vorgesehen ist, wird sie auf 6,50 m dimensioniert. Am Beginn des Planweges 3 und der Einmündung der Planstraße 5 ist eine

Haltestelle vorgesehen. Über die mittig im Plangebiet laufenden Wege 3 und 6 werden die Erreichbarkeit der Bushaltestelle und damit letztlich auch die Attraktivität des ÖPNV verbessert.

2.4. *Fußwege*

Die im Rahmenplan Rodrücken dargestellten Hauptfußwegebeziehungen werden in der Bebauungsplankonzeption aufgegriffen und verlaufen weitgehend auf vorhandenen Wegen. Während dem westlichen Weg eine über das Gebiet hinausgehende Bedeutung zukommt, ist der mittig im Geltungsbereich verlaufende Weg vor allem von Bedeutung für die innere fußläufige Erschließung. Er ermöglicht kurze Wege zur Haltestelle und zu den öffentlichen Grünflächen bzw. dem Kinderspielplatz innerhalb des Plangebietes.

Die Fußwege werden von öffentlichen Grünstreifen begleitet, die zum einen eine Abstandszone zu den privaten Gärten schaffen, zum anderen den Wegen Großzügigkeit verleihen.

3. Ver- und Entsorgung

Im unbebauten Planungsgebiet müssen Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Gas neu verlegt werden. Im bereits bebauten Bereich sind teilweise Erneuerungen der Leitungen vorgesehen. Im westlichen Teil des Gebietes wird eine zusätzliche Umspannstation errichtet. Das Abwasser wird durch ein Trennsystem entsorgt, das in den unbebauten Bereichen ebenfalls neu erstellt werden muss. Zudem sind Stauraumkanäle geplant.

Um einen Beitrag zur Vermeidung von Überschwemmungen, wie sie in den letzten Jahren verstärkt aufgetreten sind, zu leisten, ist eine dezentrale Rückhaltung von Regenwasser in Form eines Mulden-Rigolen-Systems vorgesehen, das das Niederschlagswasser vor Ort aufnehmen soll. Durch dieses System wird das Verdunsten bzw. Versickern von Regenwasser ermöglicht. Durch Notüberläufe ist gewährleistet, dass die angrenzenden Grundstücke auch bei Starkregen nicht vernässt werden. Zudem wird dadurch erreicht, dass die Kosten für die sonst notwendigen Aufdimensionierungen der bestehenden Leitungen entfallen können.

4. Lärmschutz

Da es sich um ein Wohngebiet handelt, sind keine besonderen Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

5. Grünflächen

5.1. *öffentliche Grünflächen/Kinderspielplätze*

Im Planungsgebiet sind zwei öffentliche Grünflächen vorgesehen. Die mittig im Gebiet liegende Fläche ist als Spielplatz festgesetzt und verläuft am Planweg 3/2 entlang. Sie ist so in die Bebauung integriert, dass eine soziale Kontrolle gegeben ist. Erreichbar ist der Spielplatz über die Planwege 3 und 6, die das Planungsgebiet von Norden bis Süden durchlaufen. Dadurch ist eine sichere fußläufige Erreichbarkeit des Spielplatzes gewährleistet. Am Planweg 1 befindet sich die zweite Grünfläche, in die eine Mulde zur Regenwasserversickerung integriert ist und die von der Planstraße 2 über den Planweg 2/1 erreichbar ist.

5.2. *private Grünflächen*

Private Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB sind an der nördlichen Seite der Franklinstraße, zwischen der Franklinstraße und Postwiesenstraße, an der östlichen Seite der Grünwaldstra-

ße und an der Kreuzung Grünewaldstraße/Hercyniastraße festgesetzt, die schon jetzt teilweise als Gärten genutzt werden. Ziel ist es, die vorhandene Durchgrünung der bereits bebauten Bereiche zu erhalten. Gemäß Landesbauordnung müssen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

6. Umweltbericht (in der Zusammenfassung)

Dieses Kapitel gibt die Zusammenfassung des Umweltberichts wieder, der sich im Anhang zum Bebauungsplan befindet.

6.1. *Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung*

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich, da das Bebauungsplanverfahren vor dem 14.03.1999 förmlich eingeleitet worden ist (Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Lange Gewann“: 04.07.1989; § 245 c Abs. 2 BauGB).

6.2. *Beschreibung der Umwelt*

Bei dem Plangebiet handelt es sich einerseits um bestehende Wohnbauflächen (Einzel- und Reihenhausbebauung), zum anderen um lediglich vereinzelt mit Wohn- und Gartenhäusern bzw. Gartenhütten bebaute Freiflächen.

Während die bestehenden Wohnbauflächen vor allem durch intensiv genutzte Ziergärten geprägt sind, dominieren bei den unbebauten Flächen extensiv genutzte, obstbaumreiche Gärten. Diese bilden mit Gartenbrachen, intensiv und extensiv genutzten Wiesen, die z. T. ebenfalls mit (Obst-) Bäumen bestanden sind sowie intensiv genutzten Kleingärten ein vielfältiges Nutzungsmosaik, dessen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als hoch zu bewerten ist.

Klimatisch gesehen haben die als Kaltluftentstehungsgebiet eingestuften Freiflächen für die Frischluftversorgung der Pforzheimer West- und Innenstadt eine herausragende Bedeutung: Die entstehende Kaltluft fließt Richtung Enzaue flächig ab und trägt zu einer Verstärkung der Luftströme des Enztales bei.

Das in landschaftlich exponierter Lage am Nordhang des Rodrückens liegende Plangebiet wird sowohl von den dortigen Grundstückseigentümern und Gartenbesitzern als auch von den Bewohnern der angrenzenden Wohngebiete im hohen Maße zur Feierabend- und Wochenenderholung genutzt. Die Eignung des Gebietes ergibt sich insbesondere durch die Höhenlage mit guten Ausblicken über das Enztal, die vielfältige Nutzungsstruktur, die durch wenig Verkehr belasteten Wegeverbindungen sowie durch die Verbindungsmöglichkeiten zu westlich, nördlich und südlich gelegenen Erholungsschwerpunkten.

Natürliche Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Vorfluter für das Bebauungsplangebiet ist die Enz. Grundwasser wurde bei im Jahr 2003 durchgeführten Untersuchungen nicht aufgeschlossen.

Geologisch ist das Plangebiet wie folgt aufgebaut: Die oberste Schichteinheit bilden Lößlehme, deren Mächtigkeit von Südost nach Nordost abnimmt. Darunter folgen Wellendolomite, unter denen im Nordosten des Plangebietes Oberer Buntsandstein ansteht.

6.3. *Beschreibung der Festsetzungen*

Bzgl. der Festsetzungen zum Nutzungskonzept, der Erschließung, Ver- und Entsorgung sowie zu den Grünflächen s. obige Kap. 1 – 5.

Zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen sind darüber hinaus festgesetzt:

- Versickerungsmulden zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser,
- Pflanzung eines hochstämmigen Laub-/Obstbaums je 250 qm Grundstücksfläche
- Begrünung der Fußwege sowie der Stellplätze und Verkehrsgrünflächen an den Straßen mit Laubbäumen,
- die Befestigung von öffentlichen und privaten Stellplätzen sowie von Zufahrten und Zugängen mit versickerungsfähigen Belägen,
- die extensive Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einer Neigung von 0 bis 10°,
- die intensive Begrünung der Teile von Tiefgaragen, die nicht überbaut werden.

6.4. *Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen*

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die vorhandenen Klimafunktionen des Plangebietes – Kaltluftproduktion, Versorgung von Siedlungsbereichen im Enztal mit Frischluft – werden durch die Überbauung und Versiegelung von Freiflächen stark verringert. Nach den Aussagen der Stadtklimaanalyse führt selbst eine nur teilweise Versiegelung der Freiflächen zu einer erheblichen Verschlechterung der Hauptströme im Enztal und sollte daher unterbleiben.
- Zudem ist über Bauwerken und befestigten Flächen mit einem Temperaturanstieg und damit einer erhöhten thermischen Belastung zu rechnen.
- Mit der Bebauung verbunden ist eine Zunahme des Straßenverkehrs im Plangebiet und der angrenzenden Siedlungsbereiche. Dadurch werden sich die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen erhöhen.
- Die vorgesehene Bebauung bisheriger Freiflächen in Verbindung mit einer anzunehmenden Nutzungsintensivierung führt zum Verlust und zur Beeinträchtigung eines als hochwertig einzustufenden Lebensraumes.
- Durch die geplante Bebauung werden Flächen versiegelt (Verkehrs- und Bauflächen maximal 3,8 ha, bezogen auf die Eingriffsfläche). Als Folgen sind neben den o. g. Auswirkungen auf das Klima insbesondere Auswirkungen auf den Boden (Beeinträchtigung, z. T. auch Verlust, der natürlichen Bodenfunktionen und des –lebens) und den Wasserhaushalt (z. B. Minderung der Grundwasserneubildung) zu nennen.
- Die grundwasserschützenden Deckschichten sind im nördlichen Bereich des Plangebietes nur gering ausgeprägt. Es besteht die Möglichkeit, dass hier durch Baumaßnahmen die schützende Funktion der Deckschichten, z. B. durch Bodenabtrag bis auf den Gesteinsuntergrund, teilweise oder vollständig geschmälert wird.
- Aufgrund der topographischen Gegebenheiten (exponierte Nordhanglage) und des jetzigen Bestandes (vor allem strukturreiche, extensiv genutzte und obstbaumreiche Gärten) ist bei Realisierung der Planung von einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen.
- Auf die Erholungsnutzung wirkt sich die vorgesehene Nutzung in zweifacher Hinsicht aus: Zum einen wird durch die Bebauung die bestehende (Klein-)Gartennutzung völlig aus dem Gebiet verdrängt, zum anderen wird die Attraktivität des Plangebietes für die Naherholung (z. B. für Spaziergänger) aufgrund der Verringerung der Strukturvielfalt sowie den Ausbau

der Straßen und Wege bzw. der damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommens abnehmen.

Oben genannte Umweltauswirkungen werden durch die in Kap. 6.3 genannten Festsetzungen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich je nach Schutzgut teilweise (z.B. Flora) bis weitgehend (z.B. Grundwasser) ausgeglichen.

Die maximal vorstellbare Versiegelung liegt bei 50 % des Eingriffsgebietes.

6.5. *Eingriffsregelung*

Sind durch die Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten – wie dies bei der Ausweisung der überwiegenden Fläche des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet der Fall ist – ist gemäß § 21 BNatSchG über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Grundsätze für die Ausgestaltung der planerischen Eingriffsregelung enthält § 1a Abs. 3 BauGB. Die Eingriffsregelung wird ausdrücklich der Abwägungsentscheidung unterstellt (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich – Bilanzierung

Für die Bestimmung des Ausmaßes der Eingriffe werden der Ist-Zustand und der durch den Bebauungsplan zulässig gemachte Planungszustand einschließlich der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (z.B. Versickerungsmulden) gegenübergestellt. Methodisch wird dabei nach dem Biotopwertmodell der Stadt Stuttgart vorgegangen, bei dem einzelnen Teilflächen (Biotoptypen) Wertstufen zugeordnet sind. Flächengröße mal Wertstufenzahl ergibt jeweils eine Wertpunktzahl, die für den Eingriffsraum addiert werden.

Das Bilanzierungsgebiet umfasst nicht den gesamten Bereich des Plangebietes. Als Eingriffsfläche zählt das Plangebiet abzüglich

- der Flächen, auf denen keine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten ist, da die Festsetzungen dem bestehenden Baurecht nach § 34 BauGB (Innenbereich) entsprechen (Im Bereich zwischen Planstraße 4, Franklin-, Grünewald- und Postwiesenstraße wurden, da keine negative Veränderung der Bestandssituation vorliegt, die private Grünfläche, die Fläche für Versorgungsanlagen und die Mischfläche in die Innenbereichsfläche einbezogen.),
- der Flächen, auf denen die geplanten Eingriffe bereits nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig sind,
- Erschließungsanlagen, deren befestigter Flächenanteil durch den Bebauungsplan nicht vergrößert wird (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Es ergibt sich für den Ist-Zustand (Bestand) ein Wert von 253.112 Wertpunkten. Für den Planungszustand wurden 100.481 Wertpunkte ermittelt.

Zu berücksichtigen ist aber, dass nach dem Stuttgarter Modell bestimmte Festsetzungen des Bebauungsplanes (z. B. Begrünung von Dächern, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge) nicht in die Bilanzierung einbezogen werden können, da ihr tatsächlicher Flächenumfang auf Bebauungsplanebene nicht voraussehbar ist bzw. im Stuttgarter Modell ausschließlich der Biotopwert erfasst wird und die anderen Naturgüter nicht oder nur indirekt angesprochen werden. Zu Letzterem gehört die Festsetzung von Versickerungsmulden auf rund 5 % der Fläche des Bebauungsplangebietes, die neben ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz – naturnahe Gestaltung vorausgesetzt – insbesondere hinsichtlich des Ausgleichs für die mit der

Versiegelung von Flächen einhergehenden Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf bedeutsam sind.

Darüber hinaus ist das Bilanzierungsgebiet (Eingriffsfläche), wie dargestellt, nicht identisch mit dem zur Bebauung vorgesehenen Bereich des Bebauungsplanes. Außerhalb des Bilanzierungsgebietes sind im Rahmen der Bebauungsplanung jedoch ebenfalls grünordnerische Maßnahmen vorgesehen, die wie die Maßnahmen innerhalb der Bilanzierungsfläche zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Bebauung beitragen. Dazu gehört z. B. die Pflanzung von 36 Straßenbäumen. Würden diese Maßnahmen in die Bilanzierung einbezogen werden, ergäbe sich rechnerisch eine zusätzliche Kompensation von rund 3.200 Wertpunkten.

Die trotz Berücksichtigung aller Festsetzungen mit mindernder und ausgleichender Wirkung verbleibende Differenz zwischen dem Bestand und dem Planungszustand wird durch Maßnahmen außerhalb des Baugebietes weiter kompensiert. Dazu wird auf den Kompensationsflächenpool der Stadt Pforzheim zurückgegriffen. Dieser enthält Flächen bzw. Maßnahmen, die zur Verwirklichung des „Naturschutz- und Biotopverbundkonzeptes für die Stadt Pforzheim“ sinnvoll sind und die daher u. a. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden sollen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Folgende externe Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt: Enz 6, Wö 8, Wö 9 und Wö 14. Neben einer Flussrenaturierung (Enz 6) handelt es sich um die Pflanzung von Obstbäumen und die Entwicklung von Streuobstwiesen.

Mit den externen Ausgleichsmaßnahmen wird ein Gewinn von 102.256 Wertpunkten erzielt.

Zusammen mit den im Planungsgebiet vorgesehenen Maßnahmen, die durch das Stuttgarter Modell erfasst werden können,

- und den Maßnahmen, die nicht im Modell erfasst werden können, weil das Stuttgarter Modell ausschließlich den Biotopwert der geplanten Gestaltung des Baugebietes erfasst, nicht aber oder nur indirekt die anderen Naturgüter,
- und den oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplans, die nicht in die Bilanzierung einbezogen werden können, weil ihr tatsächlicher Flächenumfang auf Bebauungsplanebene nicht voraussehbar ist,
- und den grünordnerischen Maßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche, die wie die Maßnahmen innerhalb der Eingriffsfläche zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Bebauung beitragen,

ergibt sich in der Gesamtbilanz eine weitgehende Kompensation der Eingriffe.

7. Abwägung im Rahmen der Eingriffsregelung

7.1. *Allgemeines*

Im Rahmen der nach § 1 Abs. 6 BauGB erforderlichen Abwägung hat der Satzungsgeber darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen sind. Eine strikte Bindung der Gemeinde an ein Biotopwertmodell existiert aber ebenso wenig wie eine unbedingte Verpflichtung, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig auszugleichen. Die Belange des Naturschutzes haben eine herausgehobene Bedeutung, können jedoch zu Gunsten anderer, entsprechend gewichtiger Belange zurückgestellt werden. Dabei ist die Einordnung der berührten öffentlichen Belange in die konkre-

ten örtlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entscheidend. Im Rahmen der Abwägung ist die ökologische Gesamtsituation der Gemeinde mit zu berücksichtigen.

7.2. *Ökologische Gesamtsituation der Stadt Pforzheim*

Naturräumliche Ausgangslage

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die besondere naturräumliche Ausgangslage des Stadtkreises Pforzheim hinzuweisen, die zum einen zeigt, dass Pforzheim schon eine besonders positive ökologische Gesamtsituation aufweist. Diese hochwertige ökologische Situation führt zum anderen aber dazu, dass Eingriffe in „unproblematische“ Flächen kaum möglich sind und daher jeweils ein überproportional hoher Ausgleichsbedarf besteht.

Der Pforzheimer Landschaftsraum zeichnet sich aufgrund der geologischen und topographischen Voraussetzungen durch einige Besonderheiten aus. Die Pforzheimer Gemarkung erstreckt sich über zwei sehr unterschiedliche naturräumliche Großeinheiten: Der Kraichgau im Norden und die Schwarzwald-Randplatten im Süden werden durch das Pforzheimer Enztal in West-Ost-Richtung getrennt.

Der Naturraum Kraichgau im Norden wird im Untergrund aus Kalksteinen des Oberen und Mittleren Muschelkalk aufgebaut. Diese beherbergen einen bedeutenden Karstgrundwasserleiter, der zahlreiche Karstquellen und Trinkwasserbrunnen speist (Wasserschutzgebiet „Bauschlotter Platte“). Große Teile der Kalkgesteine werden von einer zum Teil mächtigen pleistozänen Lösslehmschicht überdeckt, die den Karstgrundwasserleiter von Natur aus vor Verschmutzungen schützt und zudem der Landwirtschaft hervorragende Produktionsbedingungen bietet. Es handelt sich hier um die besten landwirtschaftlichen Böden in der Region Nord-schwarzwald. Landschaftsausschnitte, in denen der Muschelkalk ohne Lösslehmabdeckung zu Tage tritt, werden traditionell extensiver bewirtschaftet. Hier konnten sich im Laufe der Jahrhunderte artenreiche Lebensräume entwickeln, die vor allem im Rahmen eines großen Biotopverbundsystems von sehr großer naturschutzfachlicher Bedeutung sind (Biotopvernetzungs-konzeption „Bauschlotter Platte“).

Südlich der Enz bestimmen die Gesteine und Böden des Mittleren und Oberen Buntsandsteines die Landschaftsformen des Naturraumes Schwarzwald-Randplatten. Enz, Nagold und Würm schneiden tief in die durchlässigen Gesteine des Buntsandsteines ein und bilden tiefe Kerbsohlentäler, in denen naturnahe Gewässer, Auenwälder und artenreiche Talwiesen wertbestimmend sind. Die steilen Talflanken sind nur forstwirtschaftlich nutzbar. Auf den Hochflächen gedeihen rund um die Waldhufendörfer artenreiche Streuobstwiesen, die eine besonders hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen und im Rahmen der europäischen Schutzgebietsausweisung „Natura 2000“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) unter Schutz gestellt wurden. Zahlreiche Nasswiesen, Feuchtgebiete, Bäche und Flüsse sowie Hecken und Feldgehölze stehen als besonders geschützte Biotope nach § 24a NatSchG unter Schutz. Besonders die Waldgebiete, die aufgrund der naturnahen Waldbewirtschaftung nach dem LWaldG struktur- und artenreich sind, wurden im Rahmen der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim gewürdigt. Viele Freiflächen und die Täler haben eine große Bedeutung für die Frischluftversorgung der belasteten Pforzheimer Innenstadt. In großen Teilen wird der Kluftgrundwasserleiter des Buntsandsteines für die Trinkwasserversorgung der Pforzheimer Bevölkerung genutzt.

Vor dem Hintergrund dieser einzigartigen naturräumlichen Ausstattung ist die Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten in Pforzheim stets mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Dies betrifft insbesondere Siedlungserweiterungen an den beste-

henden Ortsrändern, darunter auch das Bebauungsplangebiet „Lange Gewann, Weiherwiesen und Dillsteiner Weiherberg“, da diese Bereiche üblicherweise naturnah entwickelt sind (im Bebauungsplangebiet z. B. Obstwiesen, Wiesen) und wichtige Naherholungsfunktionen erfüllen.

Um das in Pforzheim vorhandene hohe ökologische Potential zu sichern, sind folglich im Rahmen der Bauleitplanung große Ausgleichsleistungen erforderlich, die erhebliche Flächen erfordern. Hier stößt man wegen der Flächenverfügbarkeit regelmäßig auf Schwierigkeiten. Das Angebot an aufwertbaren Flächen in Pforzheim wird zwar insgesamt als ausreichend gesehen, jedoch befindet sich nur ein Teil im Eigentum der Stadt. Der Erwerb privater Flächen oder die Überlassung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines entsprechenden Vertrages ist erfahrungsgemäß sehr schwierig.

Hinzu kommt, dass mit dem – im Landesvergleich gesehen geringen – Anteil landwirtschaftlicher Fläche (18,6 % der Gemarkung, der Landesdurchschnitt liegt bei 47,5%) verhältnismäßig wenige Flächen mit vergleichsweise hohem Aufwertungspotenzial zur Verfügung stehen.

Naturschutzmaßnahmen in Pforzheim

Die besonders hochwertige naturräumliche Ausstattung des Stadtgebiets ist naturraumtypisch und wird durch Aufwertungsmaßnahmen, die die Stadt Pforzheim bereits seit Jahren durchführt, gezielt gefördert. Zu nennen sind hier:

Umbau des Stadtwaldes in Richtung ökologische Bewirtschaftung u.a. mit der Schaffung von Sukzessionsbereichen, Erhaltung von Altholzbereichen, Förderung des Laubholzanteils, Anlage von Feuchtbiotopen, speziellen Artenschutzmaßnahmen etc.

Förderung der Erholungseignung im Stadtwald durch die Einrichtung von Aussichtsplätzen, Sitzbereichen im Wald/an den Waldrändern, Unterhaltung geeigneter Wanderwege etc.

Landschaftspflegeprogramm Pforzheim mit der biotopspezifischen Pflege und Förderung hochwertiger Naturschutz-Standorte im Stadtgebiet.

Führung eines **kommunalen Extensivierungsprogramms**: die beteiligten Landwirte erhalten Entschädigungszahlungen für den durch die Pflege-Auflagen bedingten Nutzungsausfall.

Obstbaumpflanzaktion: Seit 1992 Ausgabe von Hochstammobst an die Bürgerschaft zu verbilligten Konditionen zur Förderung der Streuobstwiesen im Stadtgebiet (bisher Ausgabe von 4.400 Bäumen, Stand 2003).

Lokale Agenda: verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Lokalen Agenda Pforzheim mit Zielrichtung Ökologie und Naturschutz (z.B. Renaturierung der Nagold zwischen Wachtelsteg und Kallhardtbrücke).

Pflege und Entwicklung größerer Bereiche des Landesgartenschaugeländes nach ökologischen Gesichtspunkten. Ein besonderes Augenmerk gilt hier den Auengehölzen, der Nasswiesenpflege, aber auch den Streuobstwiesenflächen.

Die dargestellte ökologische Gesamtsituation der Stadt Pforzheim rechtfertigt es im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB von einer Vollkompensation abzusehen. Die im Bebauungsplan innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich, mit denen in der Gesamtbilanz eine weitgehende Kom-

pensation der Eingriffe erzielt werden kann (vgl. Kap. 6. „Umweltbericht“), werden als ausreichend erachtet.

8. Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Wohngebiet	70.188	65,8
Versorgungsflächen (Elektrizität)	48	0,1
Verkehrsflächen mit Verkehrsgrün	25.355	23,8
Öffentliche Grünfläche	3.557	3,3
Private Grünfläche	2.727	2,5
Interne Ausgleichsflächen (Versickerungsmulden)	4.862	4,5
Gesamtgebiet	106.737	100,0

Ausgleichsflächen im sonstigen Gemeindegebiet	33.197	
---	--------	--

H. Örtliche Bauvorschriften nach LBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Um für das Gesamtgebiet ein möglichst homogenes und qualitativvolles Erscheinungsbild zu gewährleisten, werden örtliche Bauvorschriften erlassen.

1.1. *Dächer*

Da der Bereich des nördlichen Rodrückens durch seine Hanglage Fernwirkung besitzt, ist es wichtig, auffällige Gebäudeteile aufeinander abzustimmen. Um eine bessere Ausnutzung der Dachgeschosse zu ermöglichen, ist die maximale Dachneigung mit 38° festgesetzt. Durch die ebenfalls zulässigen Flachdächer soll moderne Architektur ermöglicht werden.

1.2. *Fassaden*

Damit Hausgruppen oder Doppelhäuser ein harmonisches Bild aufweisen, sind sie hinsichtlich des Materials und der Farbe einheitlich zu gestalten.

2. Werbeanlagen

Da es sich bei dem Plangebiet um ein hochwertiges Wohngebiet handelt, sind Festsetzungen zu Werbeanlagen gemacht, um Störungen des Erscheinungsbildes des Gebietes zu vermeiden.

3. Anlage/Pflege von Gärten

Durch die Festsetzungen zur Gestaltung und Nutzung von Gärten soll erreicht werden, dass auch der Straßenraum eine hohe gestalterische Qualität aufweist und dass das Erscheinungsbild nicht durch negative Einflüsse gestört wird.

I. Folgeverfahren

Zur Realisierung des Bebauungsplanes ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach dem BauGB notwendig.

J. Kosten

Die Kosten wurden aus Stellungnahmen der technischen Ämter und der Stadtwerke entnommen.

1. Technische Ämter

Die Kosten der technischen Ämter belaufen sich auf 6.550.900 €

2. Stadtwerke

Die Kosten der Stadtwerke belaufen sich auf 1.340.000 €

3. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für die Herstellung der erschließungsbedingten Ausgleichsmaßnahmen (Versickerungsmulden) belaufen sich auf ca. 329.000 € Die Kosten für die baubedingten Ausgleichsmaßnahmen (Enz 6, Wö 8, Wö 9, Wö 14) belaufen sich auf ca. 298.000 €

Pforzheim, 22.06.2005

62 Ti

62 Mei

Pflanzenliste

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grünflächen sind die nachfolgend aufgeführten Baum- und Straucharten geeignet.

Dabei sollte auf folgende Mindestqualitäten geachtet werden:

Laubbäume für die Straßenbegrünung (Hochstämme)
Stammumfang 16-18

Laubbäume für öffentliche und private Grünflächen (Hochstämme und Stammbüsche)
Stammumfang 14-16

Obstbäume für öffentliche und private Grünflächen (Hochstämme)
Stammumfang 10-12

Sträucher
Verpflanzte Sträucher, je nach Art in der Sortierung 60-80, 80-100 oder 100-150

1. Bäume für die Begrünung von Straßen und Wegen

Für die Begrünung der Straßen und Wege sind ausschließlich Hochstämme geeignet.

• Bäume für Haupterschließungsstraßen

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior 'Altena'	Esche
Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie'	Straßen-Esche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia cordata 'Greenspire'	Winter-Linde

• Bäume für Wohnerschließungsstraßen

Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Prunus avium 'Plena'	Gefülltblühende Vogel-Kirsche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wildbirne

• Bäume an Fußwegen

Prunus avium 'Plena'	Gefülltblühende Vogel-Kirsche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wildbirne
Pyrus communis 'Beech Hill'	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

2. Gehölze für öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Obstbaumwiese)

- Laubbäume (Spielplatz)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

- Obstbäume (Spielplatz, Obstbaumwiese)

Hochstammobstbäume lokaltypischer Sorten, wie

- Äpfel (z. B. Boskoop, Brettacher, Rheinischer Bohnapfel*, Gehrers Rambour*, Ontario*)
- Birnen (z. B. Schweizer Wasserbirne*, Bayerische Weinbirne*, Kirchensaller Mostbirne*)
- Kirschen (z. B. Hedelfinger, Frühe rote Meckenheimer, Sam)
- Zwetschgen und Pflaumen (z. B. Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Hanita, Graf Althaus)
- Walnüsse (Spätaustreibende Veredelungen)

(*widerstandsfähig gegen Feuerbrand)

- Sträucher (Spielplatz)

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa div.	Strauch-Rosen, Wild-Rosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

3. Bäume und Sträucher für private Grünflächen (Hausgärten, Obstbaumwiese)

- Obstbäume (Hausgärten, Obstbaumwiese)

Hochstammobstbäume lokaltypischer Sorten, wie

- Äpfel (z. B. Boskoop, Brettacher, Rheinischer Bohnapfel*, Gehrers Rambour*, Ontario*)
- Birnen (z. B. Schweizer Wasserbirne*, Bayerische Weinbirne*, Kirchensaller Mostbirne*)
- Kirschen (z. B. Hedelfinger, Frühe rote Meckenheimer, Sam)
- Zwetschgen und Pflaumen (z. B. Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Hanita, Graf Althaus)
- Walnüsse (Spätaustreibende Veredelungen)

(*widerstandsfähig gegen Feuerbrand)

- Klein- bis mittelkronige Laubbaumarten (Hausgärten)

Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wildbirne
Pyrus communis 'Beech Hill'	Wildbirne
Sorbus x intermedia	Schwedische Mehlbeere

- Sträucher für freiwachsende Hecken bzw. als Ziersträucher (Hausgärten)

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Buddleja davidii	Schmetterlingsflieder
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Forsythia intermedia	Forsythie
Malus div.	Zier-Äpfel (verschiedene Sorten)
Philadelphus div.	Gartenjasmin (verschiedene Sorten)
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Rosa div.	Strauch-Rosen, Wild-Rosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

- Sträucher für Schnitthecken (Hausgärten)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Ligustrum vulgare	Liguster

4. Begrünung von Fassaden

Aristolochia durior	Pfeifenwinde
Clematis-Hybriden div.	Waldrebe (verschiedene Sorten)
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Hedera helix	Efeu (selbsthaftend)
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber
Lonicera tellmanniana	Gold-Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	Wilder Wein (selbsthaftend)
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein (selbsthaftend)
Polygonum aubertii	Schlingknöterich
Vitis coignetiae und amurensis	Rostrote und Amur-Wildrebe
Wisteria sinensis	Blauregen

Bis auf die selbsthaftenden Arten benötigen die genannten Kletterpflanzen Rankhilfen (z. B. Drähte, Gitter). Selbstklimmer sind besonders für rohe, ungegliederte Wände und Mauern geeignet.

5. Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° sind gemäß den textlichen Festsetzungen zumindest extensiv zu begrünen. Aufgrund einer höheren Wasserspeicherkapazität sowie eines erweiterten Lebensraumangebots für Flora und Fauna sollte jedoch eine intensive Begrünung bevorzugt werden.

Die Schichtaufbaustärke einschließlich Substrat sollte bei Extensivbegrünung mindestens 10 cm betragen. Aufgrund der geringen Substratstärke sind insbesondere Arten aus dem Bereich der Trocken- und Halbtrockenrasen geeignet. Es wird keine Artenliste aufgestellt, da diverse geeignete Arten in Form von Ansaat oder Pflanzmatten durch spezielle Fachfirmen angeboten werden. Besonders geeignet und in allen Standardmischungen enthalten sind Sedum-Arten (Fetthenne), die als Sprossensaat ausgebracht werden.

Pforzheim, 22.06.2005

62 Mei